



Leistungen der SOKA-DACH

Die Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks vereinen unter dem Namen SOKA-DACH die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk (LAK), die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK) sowie das Zentrale Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (ZVW). Alle drei Sozialkassen sind von den Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks geschaffene gemeinsame Einrichtungen i. S. des § 4 Abs. 2 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks sind der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – e. V. und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Die Sozialkassen des Dachdeckerhandwerks erbringen auf der Grundlage von Tarifverträgen, die in der Regel für allgemeinverbindlich erklärt wurden und damit auf alle Arbeitsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk zwingend anzuwenden sind, eine Vielzahl von Leistungen für Betriebe und Beschäftigte, die auf die besondere Situation im Dachdeckerhandwerks abgestimmt sind.

Der Geltungsbereich der Sozialkassen umfasst seit 1991 auch die neuen Bundesländer. Der von den Dachdeckerbetrieben zur Erfüllung der Leistungen der Sozialkassen aufzubringende Beitrag entspricht einem Prozentsatz der sozialversicherungspflichtigen Lohnsumme. Diese muss monatlich von den Betrieben an die LAK gemeldet werden. Somit erfasst die LAK sämtliche Dachdeckerbetriebe mit oder ohne Arbeitnehmer in Deutschland, wobei sogenannte Einmannbetriebe erst seit dem 1. Juli 2015 beitragspflichtig sind und sich seitdem mit einem Grundbetrag von 55 Euro/Monat an dem umlagenfinanzierten Berufsbildungsverfahren beteiligen. Hintergrund ist, dass auch Einmannbetriebe, sofern sie ausbilden, auch von den Erstattungsleistungen der LAK profitierten, obwohl sie selbst nicht einzahlten. Diese Lücke wurde mit der Einführung des Grundbetrags geschlossen. Die LAK ist rechtsfähig kraft staatlicher Verleihung.

Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk (LAK)

Die im Jahr 1960 gegründete LAK gewährt folgende Leistungen:

- Abwicklung der Leistungen (eines Teiles) eines 13. Monatseinkommens
- Erstattung an die anerkannten Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätten
- Förderung ausbildender Betriebe (Lehrbetriebe)
- Kostenerstattung an Lehrbetriebe für Besuche der überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch ihre Lehrlinge
- Insolvenzsicherung von Arbeitszeitkonten
- Zahlung von Ausfallgeld

August 2015 – Leistungen SOKA-DACH

Claudia Büttner
Bereichsleiterin Presse
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH)
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V.
Fritz-Reuter-Str. 1
D-50968 Köln

Tel.: + 49 (0) 221-398038-12
Mobil: + 49 (0) 151-422051-25
Fax: + 49 (0) 221-398038-99
E-Mail: cbuettner@dachdecker.de
www.dachdecker.de, www.DachdeckerDeinBeruf.de
<https://www.facebook.com/DachdeckerDeinBeruf>



Die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk hat die Aufgabe, die ganzjährige Beschäftigung im Dachdeckerhandwerk zu fördern. Daher stellt sie Erstattungsleistungen für ein Ausfallgeld einschließlich einer Pauschalerstattung der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialleistungen für die Monate April, Oktober und November aus Mitteln bereit, die durch Beiträge der Betriebe aufgebracht werden. Wird die Arbeit in den genannten Monaten aus zwingenden Witterungsgründen an einem Tag für mindestens 1 Stunde eingestellt, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Ausfallgeld für jede Ausfallstunde, höchstens für 53 Stunden in jedem Kalenderjahr.

2012 kam es zu einer Neugestaltung der Erstattung im Berufsbildungsverfahren. Anstelle der Pauschalbeträge gibt es eine Erstattung einer je nach Ausbildungsjahr gestaffelten Anzahl von Ausbildungsvergütungen. Weiterhin wird ein Monatslohn bei Übernahme eines Auszubildenden für mindestens 12 Monate mit dem Ziel der Sicherung von Fachkräften erstattet. Weiterhin wurden Qualitätsstandards als Voraussetzung eines Kostenerstattungsanspruchs für die überbetriebliche Ausbildung eingeführt. Für die Inanspruchnahme von Leistungen oder Teilleistungen sind festgelegte Voraussetzungen zu erfüllen.

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG (ZVK)

Die im Jahr 1965 gegründete ZVK ergänzt mit passenden Altersvorsorgemodellen die gesetzliche Rente der im Dachdeckerhandwerk beschäftigten Arbeitnehmer. Diese fällt durch häufige Arbeitsausfälle aufgrund schlechter Witterung und der infolgedessen niedrigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu anderen Branchen spürbar geringer aus. 2010 wurde ein neuer Zweig der Betrieblichen Altersversorgung bei der ZVK durch Umwandlung eines Teils des tariflichen 13. Monatseinkommens eingeführt.

Die ZVK gewährt

- gewerblichen Arbeitnehmern im Ruhestand Beihilfen zu Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie im Todesfall den Hinterbliebenen ein Sterbegeld,
- gewerblichen Arbeitnehmern im Rahmen einer ergänzenden Altersvorsorge eine Tarifliche Zusatz-Rente (TZR) ab dem Zeitpunkt, an dem ein Anspruch auf eine gesetzliche Rente besteht, sowie im Todesfall Versorgungsleistungen an deren Hinterbliebene,
- Abwicklung der betrieblichen Zusatzrenten TZR 01 und TZR Plus
- gewerblichen Arbeitnehmern zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente eine individuelle Betriebliche Altersversorgung sowie im Todesfall Versorgungsleistungen an die Hinterbliebenen.

August 2015 – Leistungen SOKA-DACH

Claudia Büttner
Bereichsleiterin Presse
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH)
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V.
Fritz-Reuter-Str. 1
D-50968 Köln

Tel.: + 49 (0) 221-398038-12
Mobil: + 49 (0) 151-422051-25
Fax: + 49 (0) 221-398038-99
E-Mail: cbuettner@dachdecker.de
www.dachdecker.de, www.DachdeckerDeinBeruf.de
<https://www.facebook.com/DachdeckerDeinBeruf>



Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG (ZVW)

Das im Jahr 2001 gegründete ZVW ermöglicht nach § 3 Nr. 63 EStG (Einkommensteuergesetz) die Umwandlung von Bruttoentgelt und damit den weiteren Aufbau einer Altersversorgung, die durch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer eine besonders attraktive Form der betrieblichen Altersvorsorge darstellt.

Das ZVW gewährt

- gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten eine zusätzliche Rentenzahlung zur gesetzlichen Altersrente auf Grundlage einer Entgeltumwandlung während der aktiven Beschäftigung.

Adresse aller drei Sozialkassen

Rosenstraße 2 // 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611-1601-0 // E-Mail: info@soka-dach.de // Internet: www.soka-dach.de

Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk

Vorsitzender des Vorstandes: Karl-Heinz Schneider

Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Schäfers

Vorstand: Christian Schneider und Yvonne Dobner

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht // Graurheindorfer Str. 108 // 53117 Bonn

Zentrales Versorgungswerk für das Dachdeckerhandwerk VVaG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Schäfers

Vorstand: Christian Schneider und Yvonne Dobner

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht // Graurheindorfer Str. 108 // 53117 Bonn

Quelle: [Geschäftsbericht SOKA-DACH 2014](#)

August 2015 – Leistungen SOKA-DACH

Claudia Büttner
Bereichsleiterin Presse
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH)
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e.V.
Fritz-Reuter-Str. 1
D-50968 Köln

Tel.: + 49 (0) 221-398038-12
Mobil: + 49 (0) 151-422051-25
Fax: + 49 (0) 221-398038-99
E-Mail: cbuettner@dachdecker.de
www.dachdecker.de, www.DachdeckerDeinBeruf.de
<https://www.facebook.com/DachdeckerDeinBeruf>